

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 131/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rose K [REDACTED], [REDACTED] G [REDACTED], B [REDACTED], M [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München, A [REDACTED]straße 6.

Beklagten und Beschwerdegegner

119

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Korn und Menkel
in der Sitzung vom 6. März 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 20. Juli 1967 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die jüdische Klägerin hat einen Freiheitschaden geltend
gemacht und vorgebracht, sie sei im September 1944, unter
falschem Namen lebend, in Polen aufgegriffen und in das
Konzentrationslager Mauthausen verschleppt worden. Dort
sei sie mit Unterbrechungen durch Einsatz in landwirt-
schaftlichen Betrieben bis zum Mai 1945 verblieben. Sie
hat ein Lichtbild mit vorgehaltener Tafel eingereicht,
die nach ihren Angaben ihre Häftlingsnummer in Mauthausen
zeigte.

Nachdem die Behörde von einer österreichischen Gemeinde
die Auskunft erhalten hatte, daß die Klägerin dort von Sep-
tember 1944 bis Mai 1945 polizeilich gemeldet und in der
Landwirtschaft tätig gewesen sei, ist 1960 der behauptete
Freiheitschaden auch für diesen Zeitraum entschädigt wor-
den.

- 3 -

119

Die Klägerin hat ferner einen Gesundheitsschaden geltend gemacht und ihren Anspruch unter anderem damit begründet, daß sie auf dem Wege nach Mauthausen vergewaltigt und auch in ihrem Landwirtschaftseinsatz "sexuell bedroht" worden sei und während dieses Einsatzes aus Tarnungsgründen häufig den katholischen Gottesdienst habe besuchen müssen. 1962 ist auch dieser Schaden entschädigt worden.

In einem Rechtsstreit um die Erhöhung der zugebilligten Entschädigung für Gesundheitsschaden ist das Landgericht aufgrund einer Vernehmung der Arbeitgeberin zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin mit dem Konzentrationslager Mauthausen nie etwas zu tun gehabt, sondern als Fremdarbeiterin in der Landwirtschaft unter durchaus menschenwürdigen Bedingungen gelebt hat. Das Urteil ist der Entschädigungsbehörde am 11. November 1965 zugestellt worden.

Daraufhin hat die Behörde nach Anhörung der Klägerin durch Bescheid vom 18. März 1966 ihren Bescheid über den Freiheitsschaden und durch Bescheid vom 4. April 1966 ihren Bescheid über den Gesundheitsschaden widerrufen, die erbrachten Leistungen zurückgefordert und weitere Ansprüche versagt. Diese Bescheide sind mit der vorliegenden Klage angefochten.

In der Berufungseinstanz hat die Behörde ihre Entscheidung mit der Vorspiegelung der Klägerin gerechtfertigt, sie habe dem Lager Mauthausen angehört. Diese Darstellung ist auch nach der Überzeugung des Berufungsrichters vorsätzlich falsch und sollte der Erlangung einer Entschädigung für die Zeit des Fremdarbeitereinsatzes dienen. Das Berufungsurteil billigt (§ 211 BRG) die angefochtenen Bescheide. Den Beginn der Frist des § 203 Abs. 2 BRG bestimmt es auf den Tag der Zustellung des Urteils im Vorprozeß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

119

- 4 -

Die Beschwerde meint, die Widerrufsfrist habe - wenn nicht schon mit der Auskunft der österreichischen Gemeinde, daß die nach ihren Angaben einem Konzentrationslager angehörende Klägerin polizeilich gemeldet gewesen sei - spätestens mit dem Zugang des Protokolls über die Vernehmung der Arbeitgeber bei der Behörde (6. Juli 1965) begonnen. Der Sachbearbeiter der Behörde habe aus diesen Aussagen alle erforderlichen Schlüsse ziehen können und müssen und nicht die Beweiswürdigung des Gerichts abwarten dürfen.

Insoweit wirft das Berufungsurteil keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs ab (§ 219 Abs. 2 BEG). Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß der Sachbearbeiter das tatsächliche Ausmaß der Unrichtigkeit der Angaben kennen muß, um den Schuldgrad beurteilen und einen sachgemäßen Entschluß über Widerruf, Entziehung und Rückforderung und über deren Umfang fassen zu können. In welchem Augenblick die ausreichende Kenntnis vom Widerrufgrund im Sinne des § 203 Abs. 2 BEG besteht, ist eine Frage des Einzelfalles; sie kann nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden. Insbesondere gilt das für die von der Beschwerde gestellte Frage, ob die Behörde die Würdigung der in einem Rechtsstreit erhobenen Beweise durch das Gericht abwarten darf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



119

- 5 -

Die weitere von der Beschwerde aufgeworfene Frage stellt sich nicht: der Vergleich von 1953, mit welchem der Klägerin der Grundbetrag der Freiheitschadensentschädigung von 4500 DM zugebilligt wurde, ist von ihr angefochten worden. Diese Entschädigung beruht in Gesamtbetrag von 9750 DM auf der widerrufenen Bescheid aus dem Jahre 1960.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)